

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zu den Änderungen vom 15. Juni 1999** **des Übereinkommens zum Schutz des Menschen** **bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und** **zu dem Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zu diesem Übereinkommen**

A. Problem und Ziel

Den Europäischen Gemeinschaften soll der Beitritt zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) eröffnet werden. Das Übereinkommen steht bisher nur Staaten zum Beitritt offen.

Der vom Komitee der Ministerbeauftragten des Europarats am 15. Juni 1999 gefasste Beschluss genehmigt die erforderlichen Änderungen des Übereinkommens, die den Europäischen Gemeinschaften den Beitritt ermöglichen.

Das vom Komitee der Ministerbeauftragten des Europarats am 23. Mai 2001 angenommene Zusatzprotokoll ergänzt das datenschutzrechtliche Regelwerk des Europarats um Bestimmungen über Kontrollstellen und zum grenzüberschreitenden Datenverkehr.

B. Lösung

Mit dem Vertragsgesetz sollen die in Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen für die Annahme der Änderungen des Übereinkommens und die Ratifikation des Zusatzprotokolls geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 31. 05. 02

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

19. 04. 02

In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu den Änderungen vom 15. Juni 1999
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und
zu dem Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zu diesem Übereinkommen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 19. April 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 15. Juni 1999 des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und zu dem Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zu diesem Übereinkommen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

Fristablauf: 31. 05. 02

Entwurf

**Gesetz
zu den Änderungen vom 15. Juni 1999
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und
zu dem Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zu diesem Übereinkommen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgenden Vereinbarungen wird zugestimmt:

1. den von dem Komitee der Ministerbeauftragten des Europarats am 15. Juni 1999 genehmigten Änderungen des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, die den Europäischen Gemeinschaften den Beitritt ermöglichen (Übereinkommen – BGBl. 1985 II S. 538), und
2. dem am 8. November 2001 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr.

Die Änderungen und das Zusatzprotokoll werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann das Übereinkommen in der geänderten Fassung bekannt machen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Änderungen des Übereinkommens nach Artikel 21 Abs. 6 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, und der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist jeweils im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Änderungen des Übereinkommens und auf das Zusatzprotokoll finden Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Vertragsgesetz in Verbindung mit den in Artikel 1 genannten Rechtsinstrumenten des Europarats Bestimmungen enthält, die das Verwaltungsverfahren der Länder regeln.

Zu Artikel 2

Die Bekanntmachung der Neufassung des Übereinkommens erleichtert den Überblick über die eingetretenen Änderungen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der jeweilige Zeitpunkt, zu dem die Änderungen des Übereinkommens nach Artikel 21 Abs. 6 des Übereinkommens und das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch die Öffnung des Übereinkommens für einen Beitritt der Europäischen Gemeinschaften entstehen keine Kosten. Da die sich aus dem Zusatzprotokoll ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht über die geltende innerstaatliche Rechtslage hinausgehen, kommen auf Bund, Länder und Gemeinden keine Mehrausgaben zu.

Änderungen
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108),
die den Europäischen Gemeinschaften den Beitritt ermöglichen

Amendments
to the Convention for the Protection of Individuals
with regard to Automatic Processing of Personal Data (ETS No. 108)
Allowing the European Communities to Accede

Amendements
à la Convention pour la protection des personnes
à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel (STE n° 108)
permettant l'adhésion des Communautés européennes

(Übersetzung)

Article 1

Paragraphs 2, 3 and 6 of Article 3 of the Convention shall read as follows:

“2 Any State or the European Communities may, at the time of signature or when depositing their instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or at any later time, give notice by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe:

- a that they will not apply this Convention to certain categories of automated personal data files, a list of which will be deposited. In this list they shall not include, however, categories of automated data files subject under their domestic law to data protection provisions. Consequently, they shall amend this list by a new declaration whenever additional categories of automated personal data files are subjected to data protection provisions under their domestic law;

Article 1

Les paragraphes 2, 3 et 6 de l'article 3 de la Convention se lisent comme suit:

«2 Tout Etat ou les Communautés européennes, peuvent, lors de la signature ou du dépôt de leur instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout moment ultérieur, faire connaître par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe:

- a qu'ils n'appliqueront pas la présente Convention à certaines catégories de fichiers automatisés de données à caractère personnel dont une liste sera déposée. Ils ne devront toutefois pas inclure dans cette liste des catégories de fichiers automatisés assujetties selon leur droit interne à des dispositions de protection des données. En conséquence, ils devront amender cette liste par une nouvelle déclaration lorsque des catégories supplémentaires de fichiers automatisés de données à caractère personnel seront assujetties à leur régime de protection des données;

Artikel 1

Artikel 3 Absätze 2, 3 und 6 des Übereinkommens lautet wie folgt:

„(2) Jeder Staat oder die Europäischen Gemeinschaften können bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch Erklärung an den Generalsekretär des Europarats bekannt geben,

- a) dass sie dieses Übereinkommen auf bestimmte Arten von automatisierten Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten nicht anwenden, und hinterlegen ein Verzeichnis dieser Arten. In das Verzeichnis dürfen sie jedoch Arten automatisierter Dateien/Datensammlungen nicht aufnehmen, die nach ihrem internen Recht Datenschutzvorschriften unterliegen. Sie ändern dieses Verzeichnis durch eine neue Erklärung, wenn weitere Arten von automatisierten Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten ihren internen Datenschutzvorschriften unterstellt werden;

b) that they will also apply this Convention to information relating to groups of persons, associations, foundations, companies, corporations and any other bodies consisting directly or indirectly of individuals, whether or not such bodies possess legal personality;

c) that they will also apply this Convention to personal data files which are not processed automatically.

3 Any State or the European Communities which have extended the scope of this Convention by any of the declarations provided for in sub-paragraph 2.b or c above may give notice in the said declaration that such extensions shall apply only to certain categories of personal data files, a list of which will be deposited.

6 The declarations provided for in paragraph 2 above shall take effect from the moment of the entry into force of the Convention with regard to the State or the European Communities which have made them if they have been made at the time of signature or deposit of their instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or three months after their receipt by the Secretary General of the Council of Europe if they have been made at any later time. These declarations may be withdrawn, in whole or in part, by a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawals shall take effect three months after the date of receipt of such notification."

b) qu'ils appliqueront la présente Convention également à des informations afférentes à des groupements, associations, fondations, sociétés, corporations ou à tout autre organisme regroupant directement ou indirectement des personnes physiques et jouissant ou non de la personnalité juridique;

c) qu'ils appliqueront la présente Convention également aux fichiers de données à caractère personnel ne faisant pas l'objet de traitements automatisés.

3 Tout Etat ou les Communautés européennes qui ont étendu le champ d'application de la présente Convention par l'une des déclarations visées aux alinéas 2.b ou c ci-dessus peuvent, dans ladite déclaration, indiquer que les extensions ne s'appliqueront qu'à certaines catégories de fichiers à caractère personnel dont la liste sera déposée.

6 Les déclarations prévues au paragraphe 2 du présent article prendront effet au moment de l'entrée en vigueur de la Convention à l'égard de l'Etat ou des Communautés européennes qui les ont formulées, si cet Etat ou les Communautés européennes les ont faites lors de la signature ou du dépôt de leur instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou trois mois après leur réception par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe si elles ont été formulées à un moment ultérieur. Ces déclarations pourront être retirées en tout ou en partie par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet trois mois après la date de réception d'une telle notification."

b) dass sie dieses Übereinkommen auch auf Informationen über Personengruppen, Vereinigungen, Stiftungen, Gesellschaften, Körperschaften oder andere Stellen anwenden, die unmittelbar oder mittelbar aus natürlichen Personen bestehen, unabhängig davon, ob diese Stellen Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht;

c) dass sie dieses Übereinkommen auch auf Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten anwenden, die nicht automatisch verarbeitet werden.

(3) Jeder Staat oder die Europäischen Gemeinschaften, die den Geltungsbereich dieses Übereinkommens durch eine Erklärung nach Absatz 2 Buchstabe b oder c erweitert haben, können in dieser Erklärung bekannt geben, dass die Erweiterung nur für bestimmte Arten von Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten gilt; sie hinterlegen ein Verzeichnis dieser Arten.

(6) Die Erklärungen nach Absatz 2 werden mit Inkrafttreten des Übereinkommens für den Staat oder die Europäischen Gemeinschaften wirksam, die sie abgegeben haben, wenn sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde abgegeben worden sind, oder drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats, wenn sie später abgegeben worden sind. Diese Erklärungen können ganz oder teilweise durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Notifikation wirksam."

Article 2

1 A new paragraph 3, reading as follows, shall be inserted in Article 20 of the Convention:

"Every Party has a right to vote. Each State which is a Party to the Convention shall have one vote. Concerning questions within their competence, the European Communities exercise their right to vote and cast a number of votes equal to the number of Member States that are Parties to the Convention and have transferred their competencies to the European Communities in the field concerned. In this case, those member States of the Communities do not vote, and the other member States may vote. The European Communities do not vote when a question which does not fall within their competence is concerned."

Article 2

1 Un nouveau paragraphe 3, libellé comme suit, est inséré à l'article 20 de la Convention:

"Chaque Partie dispose d'un droit de vote. Tout Etat partie à la Convention a une voix. Sur les questions relevant de leur compétence, les Communautés européennes exercent leur droit de vote et expriment un nombre de voix égal au nombre de leurs Etats membres qui sont Parties à la Convention et qui ont transféré leurs compétences aux Communautés européennes dans le domaine considéré. Dans ce cas, ces Etats membres des Communautés ne participent pas au vote et les autres Etats membres des Communautés peuvent participer au vote. Les Communautés européennes ne votent pas lorsque le vote porte sur une question qui ne relève pas de leur compétence."

Artikel 2

1. In Artikel 20 des Übereinkommens wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

"Jede Vertragspartei ist stimmberechtigt. Jeder Vertragsstaat des Übereinkommens hat eine Stimme. Hinsichtlich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen üben die Europäischen Gemeinschaften ihr Stimmrecht aus und geben eine Zahl von Stimmen ab, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind und für den betreffenden Bereich ihre Zuständigkeiten auf die Europäischen Gemeinschaften übertragen haben. In diesem Fall beteiligen sich diese Mitgliedstaaten der Gemeinschaften nicht an der Abstimmung, und die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften können an der Abstimmung teilnehmen. Die Europäischen Gemeinschaften stimmen nicht ab, wenn sich die Abstimmung auf eine Frage bezieht, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt."

2 Paragraphs 3 and 4 of Article 20 of the Convention shall be renumbered as paragraphs 4 and 5, respectively, of the same article.

Article 3

Article 21, paragraph 2 of the Convention shall read as follows:

“Any proposal for amendment shall be communicated by the Secretary General of the Council of Europe to the member States of the Council of Europe, to the European Communities, and to every non-member State which has acceded to or has been invited to accede to this Convention in accordance with the provisions of Article 23.”

Article 4

Article 23 of the Convention shall read as follows:

“Article 23

Accession by non-member States or the European Communities

1 After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any non-member State of the Council of Europe to accede to this Convention by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the committee.

2 The European Communities may accede to the Convention.

3 In respect of any acceding State, or of the European Communities on accession, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.”

Article 5

Article 24 of the Convention shall read as follows:

“Article 24

Territorial Clause

1 Any State or the European Communities may at the time of signature or when depositing their instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2 Any State or the European Communities may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Convention shall enter into force on the first day of the month

2 Les paragraphes 3 et 4 de l'article 20 de la Convention sont renumérotés comme paragraphes 4 et 5, respectivement, de ce même article.

Article 3

L'article 21 paragraphe 2 de la Convention se lit comme suit:

«Toute proposition d'amendement est communiquée par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe aux Etats membres du Conseil de l'Europe, aux Communautés européennes, et à chaque Etat non-membre qui a adhéré ou a été invité à adhérer à la présente Convention conformément aux dispositions de l'article 23.»

Article 4

L'article 23 de la Convention se lit comme suit:

«Article 23

Adhésion d'Etats non-membres ou des Communautés européennes

1 Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non-membre du Conseil de l'Europe à adhérer à la présente Convention par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe et à l'unanimité des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité.

2 Les Communautés européennes peuvent adhérer à la Convention.

3 Pour tout Etat adhérent, ou pour les Communautés européennes adhérentes, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.»

Article 5

L'article 24 de la Convention se lit comme suit:

«Article 24

Clauses territoriales

1 Tout Etat ou les Communautés européennes peuvent, au moment de la signature ou au moment du dépôt de leur instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2 Tout Etat ou les Communautés européennes peuvent, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier

2. Artikel 20 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens wird zu Artikel 20 Absätze 4 und 5.

Artikel 3

Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens lautet wie folgt:

„Der Generalsekretär des Europarats teilt jeden Änderungsvorschlag den Mitgliedstaaten des Europarats, den Europäischen Gemeinschaften sowie jedem Nichtmitgliedstaat mit, der diesem Übereinkommen beigetreten ist oder der nach Artikel 23 eingeladen worden ist, ihm beizutreten.“

Artikel 4

Artikel 23 des Übereinkommens lautet wie folgt:

„Artikel 23

Beitritt von Nichtmitgliedstaaten oder der Europäischen Gemeinschaften

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefassten Beschluss jeden Nichtmitgliedstaat des Rates einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Die Europäischen Gemeinschaften können dem Übereinkommen beitreten.

(3) Für jeden beitretenden Staat oder für die beitretenden Europäischen Gemeinschaften tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.“

Artikel 5

Artikel 24 des Übereinkommens lautet wie folgt:

„Artikel 24

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat oder die Europäischen Gemeinschaften können bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat oder die Europäischen Gemeinschaften können jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet

following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.”

jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.»

am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.“

Article 6

Article 27 of the Convention shall read as follows:

“Article 27

Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the European Communities, and any State which has acceded to this Convention of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 22, 23 and 24;
- d any other act, notification or communication relating to this Convention.”

Article 6

L'article 27 de la Convention se lit comme suit:

«Article 27

Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, aux Communautés européennes, et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à ses articles 22, 23 et 24;
- d tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.»

Artikel 6

Artikel 27 des Übereinkommens lautet wie folgt:

„Artikel 27

Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, den Europäischen Gemeinschaften und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 22, 23 und 24;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.“

Zusatzprotokoll
zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr

Additional Protocol
to the Convention for the Protection of Individuals
with regard to Automatic Processing of Personal Data,
regarding Supervisory Authorities and Transborder Data Flows

Protocole additionnel
à la Convention pour la protection des personnes
à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel,
concernant les autorités de contrôle et les flux transfrontières de données

(Übersetzung)

Preamble

The Parties to this additional Protocol to the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data, opened for signature in Strasbourg on 28 January 1981 (hereafter referred to as "the Convention");

Convinced that supervisory authorities, exercising their functions in complete independence, are an element of the effective protection of individuals with regard to the processing of personal data;

Considering the importance of the flow of information between peoples;

Considering that, with the increase in exchanges of personal data across national borders, it is necessary to ensure the effective protection of human rights and fundamental freedoms, and in particular the right to privacy, in relation to such exchanges of personal data,

Have agreed as follows:

Préambule

Les Parties au présent Protocole additionnel à la Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel, ouverte à la signature à Strasbourg, le 28 janvier 1981, (ci-après dénommée «la Convention»),

Convaincues que des autorités de contrôle exerçant leurs fonctions en toute indépendance sont un élément de la protection effective des personnes à l'égard du traitement des données à caractère personnel;

Considérant l'importance de la circulation de l'information entre les peuples;

Considérant que, avec l'intensification des échanges de données à caractère personnel à travers les frontières, il est nécessaire d'assurer la protection effective des droits de l'homme et des libertés fondamentales, et, notamment du droit au respect de la vie privée, en relation avec de tels échanges,

Sont convenues de ce qui suit:

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Zusatzprotokolls zu dem am 28. Januar 1981 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) –

in der Überzeugung, dass Kontrollstellen, die ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen, zu einem wirksamen Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beitragen;

in Anbetracht der Bedeutung, die dem Informationsaustausch zwischen den Völkern zukommt;

in der Erwägung, dass es angesichts der Zunahme des grenzüberschreitenden Austausches personenbezogener Daten erforderlich ist, im Zusammenhang mit diesem Austausch den wirksamen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und insbesondere des Rechts auf Achtung des Persönlichkeitsbereichs zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen:

Article 1**Supervisory authorities**

1 Each Party shall provide for one or more authorities to be responsible for ensuring compliance with the measures in its domestic law giving effect to the principles stated in Chapters II and III of the Convention and in this Protocol.

2

a To this end, the said authorities shall have, in particular, powers of investigation and intervention, as well as the power to engage in legal proceedings or bring to the attention of the competent judicial authorities violations of provisions of domestic law giving effect to the principles mentioned in paragraph 1 of Article 1 of this Protocol.

b Each supervisory authority shall hear claims lodged by any person concerning the protection of his/her rights and fundamental freedoms with regard to the processing of personal data within its competence.

3 The supervisory authorities shall exercise their functions in complete independence.

4 Decisions of the supervisory authorities, which give rise to complaints, may be appealed against through the courts.

5 In accordance with the provisions of Chapter IV, and without prejudice to the provisions of Article 13 of the Convention, the supervisory authorities shall co-operate with one another to the extent necessary for the performance of their duties, in particular by exchanging all useful information.

Article 2

Transborder flows of personal data to a recipient which is not subject to the jurisdiction of a Party to the Convention

1 Each Party shall provide for the transfer of personal data to a recipient that is subject to the jurisdiction of a State or organisation that is not Party to the Convention only if that State or organisation ensures an adequate level of protection for the intended data transfer.

2 By way of derogation from paragraph 1 of Article 2 of this Protocol, each Party may allow for the transfer of personal data:

- a if domestic law provides for it because of:
- specific interests of the data subject, or
 - legitimate prevailing interests, especially important public interests, or

Article 1**Autorités de contrôle**

1 Chaque Partie prévoit qu'une ou plusieurs autorités sont chargées de veiller au respect des mesures donnant effet, dans son droit interne, aux principes énoncés dans les chapitres II et III de la Convention et dans le présent Protocole.

2

a A cet effet, ces autorités disposent notamment de pouvoirs d'investigation et d'intervention, ainsi que de celui d'ester en justice ou de porter à la connaissance de l'autorité judiciaire compétente des violations aux dispositions du droit interne donnant effet aux principes visés au paragraphe 1 de l'article 1 du présent Protocole.

b Chaque autorité de contrôle peut être saisie par toute personne d'une demande relative à la protection de ses droits et libertés fondamentales à l'égard des traitements de données à caractère personnel relevant de sa compétence.

3 Les autorités de contrôle exercent leurs fonctions en toute indépendance.

4 Les décisions des autorités de contrôle faisant grief peuvent faire l'objet d'un recours juridictionnel.

5 Conformément aux dispositions du chapitre IV et sans préjudice des dispositions de l'article 13 de la Convention, les autorités de contrôle coopèrent entre elles dans la mesure nécessaire à l'accomplissement de leurs missions, notamment en échangeant toute information utile.

Article 2

Flux transfrontières de données à caractère personnel vers un destinataire n'étant pas soumis à la juridiction d'une Partie à la Convention

1 Chaque Partie prévoit que le transfert de données à caractère personnel vers un destinataire soumis à la juridiction d'un Etat ou d'une organisation qui n'est pas Partie à la Convention ne peut être effectué que si cet Etat ou cette organisation assure un niveau de protection adéquat pour le transfert considéré.

2 Par dérogation au paragraphe 1 de l'article 2 du présent Protocole, chaque Partie peut autoriser un transfert de données à caractère personnel:

- a si le droit interne le prévoit:
- pour des intérêts spécifiques de la personne concernée, ou
 - lorsque des intérêts légitimes prévalent, en particulier des intérêts publics importants, ou

Artikel 1**Kontrollstellen**

(1) Jede Vertragspartei sieht eine oder mehrere Stellen vor, die dafür zuständig sind, die Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten, durch die in ihrem internen Recht die in den Kapiteln II und III des Übereinkommens und in diesem Protokoll aufgestellten Grundsätze verwirklicht werden.

(2)

a) Zu diesem Zweck haben die genannten Stellen insbesondere Untersuchungs- und Einwirkungsbefugnisse sowie das Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen Vorschriften des internen Rechts, welche die in Absatz 1 genannten Grundsätze verwirklichen.

b) Jede Kontrollstelle kann von einer Person mit einer Eingabe in Bezug auf den Schutz ihrer Rechte und Grundfreiheiten bei den Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, befasst werden.

(3) Die Kontrollstellen nehmen ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.

(4) Gegen beschwerende Entscheidungen der Kontrollstellen steht der Rechtsweg offen.

(5) Unbeschadet des Artikels 13 des Übereinkommens sorgen die Kontrollstellen in Übereinstimmung mit Kapitel IV des Übereinkommens für die zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben notwendige gegenseitige Zusammenarbeit, insbesondere durch den Austausch sachdienlicher Informationen.

Artikel 2

Grenzüberschreitender Verkehr personenbezogener Daten mit einem Empfänger, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei des Übereinkommens untersteht

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass personenbezogene Daten an einen Empfänger, der der Hoheitsgewalt eines Staates oder einer Organisation untersteht, der beziehungsweise die nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, nur dann weitergegeben werden dürfen, wenn dieser Staat oder diese Organisation ein angemessenes Schutzniveau für die beabsichtigte Datenweitergabe gewährleistet.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann jede Vertragspartei die Weitergabe personenbezogener Daten erlauben,

- a) wenn dies im internen Recht vorgesehen ist
- wegen spezifischer Interessen des Betroffenen oder
 - wegen berechtigter überwiegender Interessen, insbesondere wichtiger öffentlicher Interessen, oder

- b if safeguards, which can in particular result from contractual clauses, are provided by the controller responsible for the transfer and are found adequate by the competent authorities according to domestic law.

Article 3

Final provisions

1 The provisions of Articles 1 and 2 of this Protocol shall be regarded by the Parties as additional articles to the Convention and all the provisions of the Convention shall apply accordingly.

2 This Protocol shall be open for signature by States Signatories to the Convention. After acceding to the Convention under the conditions provided by it, the European Communities may sign this Protocol. This Protocol is subject to ratification, acceptance or approval. A Signatory to this Protocol may not ratify, accept or approve it unless it has previously or simultaneously ratified, accepted or approved the Convention or has acceded to it. Instruments of ratification, acceptance or approval of this Protocol shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

3

- a This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date on which five of its Signatories have expressed their consent to be bound by the Protocol in accordance with the provisions of paragraph 2 of Article 3.
- b In respect of any Signatory to this Protocol which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

4

- a After the entry into force of this Protocol, any State which has acceded to the Convention may also accede to the Protocol.
- b Accession shall be effected by the deposit with the Secretary General of the Council of Europe of an instrument of accession, which shall take effect on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of its deposit.

5

- a Any Party may at any time denounce this Protocol by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

- b si des garanties pouvant notamment résulter de clauses contractuelles sont fournies par la personne responsable du transfert, et sont jugées suffisantes par les autorités compétentes, conformément au droit interne.

Article 3

Dispositions finales

1 Les Parties considèrent les dispositions des articles 1 et 2 du présent Protocole comme des articles additionnels à la Convention, et toutes les dispositions de la Convention s'appliquent en conséquence.

2 Le présent Protocole est ouvert à la signature des Etats signataires de la Convention. Après avoir adhéré à la Convention dans les conditions établies par celle-ci, les Communautés européennes peuvent signer le présent Protocole. Ce Protocole sera soumis à ratification, acceptation ou approbation. Un Signataire du présent Protocole ne peut le ratifier, l'accepter ou l'approuver, sans avoir antérieurement ou simultanément ratifié, accepté ou approuvé la Convention ou sans y avoir adhéré. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation du présent Protocole seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3

- a Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle cinq de ses Signataires auront exprimé leur consentement à être liés par le présent Protocole conformément aux dispositions de son article 3 paragraphe 2.
- b Pour tout Signataire du présent Protocole qui exprime ultérieurement son consentement à être lié par celui-ci, le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

4

- a Après l'entrée en vigueur du présent Protocole, tout Etat qui a adhéré à la Convention pourra adhérer également au présent Protocole.
- b L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de son dépôt.

5

- a Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer le présent Protocole en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

- b) wenn Garantien, die sich insbesondere aus Vertragsklauseln ergeben können, von der für die Weitergabe verantwortlichen Stelle geboten werden und diese von den zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit dem internen Recht für ausreichend befunden werden.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien betrachten die Artikel 1 und 2 als Zusatzartikel zum Übereinkommen; alle Bestimmungen des Übereinkommens sind dementsprechend anzuwenden.

(2) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf. Nachdem die Europäischen Gemeinschaften dem Übereinkommen unter den darin vorgesehenen Bedingungen beigetreten sind, können sie das Protokoll unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Unterzeichner des Protokolls kann es nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er das Übereinkommen früher oder gleichzeitig ratifiziert, angenommen oder genehmigt hat oder ihm beigetreten ist. Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zu diesem Protokoll werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(3)

- a) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf seiner Unterzeichner nach Absatz 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.
- b) Für jeden Unterzeichner dieses Protokolls, der seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(4)

- a) Nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls kann jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, auch dem Protokoll beitreten.
- b) Der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; diese wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach ihrer Hinterlegung folgt.

(5)

- a) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

b Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

6 The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the European Communities and any other State which has acceded to this Protocol of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance or approval;
- c any date of entry into force of this Protocol in accordance with Article 3;
- d any other act, notification or communication relating to this Protocol.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Strasbourg, this 8th day of November 2001, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, the European Communities and any State invited to accede to the Convention.

b La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

6 Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, aux Communautés européennes et à tout Etat ayant adhéré au présent Protocole:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;
- c toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole conformément à son article 3;
- d tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Protocole.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Strasbourg, le 8 novembre 2001, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux Communautés européennes et à tout Etat invité à adhérer à la Convention.

b) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

(6) Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Europäischen Gemeinschaften und jedem Staat, der diesem Protokoll beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 3;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 8. November 2001 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Europäischen Gemeinschaften und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift

I. Allgemeines

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten steht nur Staaten zum Beitritt offen. Es enthält weder Bestimmungen über Kontrollstellen noch solche über den grenzüberschreitenden Datenverkehr mit Nicht-Vertragsstaaten.

II. Besonderes

1. Änderungen des Übereinkommens:

Die Änderungen öffnen das Übereinkommen für den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften. Für den Bereich der nach Artikel 3 des EG-Vertrages vergemeinschafteten Tätigkeitsfelder ist die Kompetenz zum Abschluss internationaler Verträge über den Datenschutz von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf die Gemeinschaft übergegangen. Entsprechendes gilt für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft. Vor dem Hintergrund dieser Gemeinschaftskompetenz haben die Gemeinschaften mit Schreiben vom 22. Oktober 1997 beim Europarat ihren Beitritt zu dem Übereinkommen beantragt. Mit dem Beitritt streben die Gemeinschaften einen Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Europarat und die Schaffung eines stärkeren internationalen Forums für den Datenschutz an. Die Motive für die einzelnen Änderungen sind in dem Erläuternden Bericht (Anlage 1) wiedergegeben.

2. Zusatzprotokoll:

Seit dem Abschluss des Übereinkommens im Jahr 1981 hat die Bedeutung grenzüberschreitenden Datenverkehrs mit Drittländern deutlich zugenommen. Wirksames Datenschutzrecht muss auch hierfür angemessene Regelungen treffen. Zudem ist die Erkenntnis gewachsen, dass

wesentlicher Bestandteil effektiven Datenschutzes seine Kontrolle durch Kontrollstellen ist, die ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen. Entsprechende Regelungselemente führt das Zusatzprotokoll in das datenschutzrechtliche Regelungsregime des Europarats ein.

Die neuen Bestimmungen sind nach dem Vorbild der Artikel 25, 26 und 28 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281, S. 31) geschaffen worden. Für den Anwendungsbereich der Richtlinie führen sie daher zu keiner weitergehenden völkervertraglichen Bindung Deutschlands. Wie das Übereinkommen ist auch das Zusatzabkommen in seinem Anwendungsbereich nicht auf die in Artikel 3 EG-Vertrag genannten Tätigkeiten beschränkt. Das in Umsetzung der Richtlinie ergangene deutsche Bundes- und Landesrecht sieht ebenfalls keine sektorale Aufteilung, sondern lediglich bereichsspezifische Ausnahmen vor. Für diese lässt Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a des Zusatzprotokolls hinreichend Raum. Die Motive für die einzelnen Bestimmungen des Zusatzprotokolls sind in dem Erläuternden Bericht (Anlage 2) wiedergegeben.

Artikel 1 Abs. 3 des Zusatzprotokolls bestimmt, dass die Kontrollstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben völlig unabhängig sind. Eine bereits bei Zeichnung des Zusatzprotokolls durch die Bundesregierung abgegebene Erklärung stellt klar, dass der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegensteht, dass in einigen Bundesländern die Kontrollstellen für den nicht öffentlichen Bereich in einen hierarchischen Verwaltungsaufbau eingegliedert sind. Die Erklärung soll bei der Ratifizierung als Protokollerklärung mit dem aus Anlage 3 ersichtlichen Wortlaut hinterlegt werden.

Anlage 1 zur Denkschrift

Erläuternder Bericht
zu den Änderungen des Übereinkommens 108,
die den Europäischen Gemeinschaften den Beitritt ermöglichen

(Übersetzung)

Einleitung

1. Das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (im Folgenden als „das Übereinkommen“ bezeichnet) wurde am 28. Januar 1981 zur Unterzeichnung aufgelegt. Es trat am 1. Oktober 1985 in Kraft.
2. Gemäß Artikel 18 des Übereinkommens wurde im Jahre 1986 ein Beratender Ausschuss eingesetzt, der seither die Anwendung des Übereinkommens durch die Parteien überprüft, und zwar insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen, technischen und politischen Entwicklungen, soweit sie für den Datenschutz relevant sind.
3. Zu den wichtigen und für das Übereinkommen relevanten Entwicklungen zählt die Verabschiedung der Richtlinie Nr. 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ innerhalb der Europäischen Gemeinschaften. Die Richtlinie ist stark an das Übereinkommen angelehnt und darauf ausgerichtet, die darin festgelegten Grundsätze detailliert darzulegen und auszudehnen. Auf der Grundlage der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere unter Berücksichtigung der Richtlinie sind die Europäischen Gemeinschaften nunmehr befugt, völkerrechtliche Verträge in dem durch die Richtlinie abgedeckten Bereich abzuschließen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die für die Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bis spätestens zum 24. Oktober 1998 in Kraft zu setzen. Die Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Institutionen und Organisationen der Europäischen Gemeinschaften.
4. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1997 notifizierte der Generalsekretär der Europäischen Kommission den Generalsekretär des Europarats von dem Antrag der Gemeinschaften auf Beitritt zu dem Übereinkommen und von dem Beschluss des Rates der Union vom 22. Juli 1997, die Kommission mit der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel eines möglichst baldigen

Beitritts zu dem Übereinkommen zu beauftragen. In dem Beitritt der Gemeinschaften spiegelt sich der Wunsch der Europäischen Union wider, die Zusammenarbeit mit dem Europarat auszubauen und zur Schaffung eines stärkeren internationalen Forums für den Datenschutz, insbesondere im Verhältnis zu Drittstaaten, beizutragen.

5. Derzeit steht das Übereinkommen nur Staaten zum Beitritt offen. Es war daher erforderlich, Änderungen vorzunehmen, um den Europäischen Gemeinschaften den Beitritt zu ermöglichen.
6. Der Beratende Ausschuss erarbeitete die Änderungen gemäß Artikel 21 des Übereinkommens. Das Ministerkomitee des Europarats genehmigte sie bei seiner 675. Sitzung am 15. Juni 1999. Nach ihrer Genehmigung durch das Ministerkomitee werden die Änderungen den Parteien zur Annahme vorgelegt. Gemäß den Bestimmungen nach Artikel 21 Absatz 6 des Übereinkommens treten die Änderungen am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär ihre Annahme mitgeteilt haben. Nach ihrem Inkrafttreten können die Europäischen Gemeinschaften dem Übereinkommen beitreten.

Anmerkungen zu den Änderungen

Artikel 1, 3, 5 und 6

7. Bei den Änderungen in Artikel 3 Absatz 2, 3 und 6, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 27 des Übereinkommens handelt es sich um formale Änderungen, bei denen der Ausdruck „die Europäischen Gemeinschaften“ in all jenen Bestimmungen des Übereinkommens hinzugefügt wird, die sich bisher nur auf Staaten beziehen.

Artikel 2

8. Die Änderung in Artikel 20 des Übereinkommens ist darauf ausgerichtet, die Stimmrechte im Beratenden Ausschuss zu regeln. Der neue Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens enthält eine flexible Klausel, die der Entwicklung der Kompetenzverteilung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mit-

gliedstaaten Rechnung trägt. Er ist ähnlichen Bestimmungen nachempfunden wie sie unter anderem in Artikel 13.2 des Europäischen Übereinkommens über die Erhaltung Europäischer wild lebender Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (SEV 104, 1979) und in Artikel 20.2 des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen (SEV 132, 1989) enthalten sind. Er berücksichtigt auch die Bestimmungen des Vertrages von Amsterdam, der Änderungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften enthält. Während dieser Vertrag bestimmte Bereiche, insbesondere Visa-, Asyl- und Einwanderungsfragen, in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaften verlagert, sieht er auch vor, dass bestimmte Mitgliedstaaten der Gemeinschaften an die von der Gemeinschaft in diesen Bereichen ergriffenen Maßnahmen nicht gebunden sind.

9. Demzufolge werden die Europäischen Gemeinschaften im Beratenden Ausschuss in den Bereichen,

in denen sie zuständig sind, das Stimmrecht ausüben, wobei die Anzahl ihrer Stimmen der Anzahl der EU-Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind und ihre Zuständigkeit in den betreffenden Bereichen auf die Europäischen Gemeinschaften übertragen haben. Im Übrigen dürfen die Europäischen Gemeinschaften ihr Stimmrecht nicht ausüben, wenn die Mitgliedstaaten abstimmen und umgekehrt.

Artikel 4

10. Die Änderung in Artikel 23 des Übereinkommens umfasst eine Bestimmung, die es den Europäischen Gemeinschaften erlaubt, dem Übereinkommen beizutreten. Sie sieht vor, dass die Europäischen Gemeinschaften ihre Bereitschaft, das Übereinkommen als für sich bindend anzusehen, im Wege des Beitritts erklären. Der Beitritt wird sichergestellt durch die Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats.

Anlage 2 zur Denkschrift

Erläuternder Bericht
zum Zusatzprotokoll
zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr

(Übersetzung)

Einleitung

1. Mit diesem Protokoll soll die Anwendung der Grundsätze verbessert werden, die in dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108; „das Übereinkommen“) enthalten sind, indem zwei wesentliche neue Bestimmungen aufgenommen werden; die eine Bestimmung befasst sich mit der Einrichtung von einer bzw. mehreren Kontrollstellen durch die einzelnen Vertragsparteien und die andere mit dem grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten mit Ländern oder Organisationen, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind.
2. Der Beratende Ausschuss, der gemäß Artikel 18 des Übereinkommens eingerichtet wurde, bereitete diesen Protokollentwurf auf der 15. Sitzung vor, die vom 16. bis zum 18. Juni 1999 abgehalten wurde. Er wurde auf Vorschlag des Beratenden Ausschusses dem Ministerkomitee zur Weiterleitung an die Parlamentarische Versammlung vorgelegt. Der Beratende Ausschuss prüfte den Entwurf im Lichte der Stellungnahme, die am 5. April 2000 von der Versammlung verabschiedet wurde und nahm den Protokollentwurf auf seiner 16. Sitzung vom 6. bis 8. Juni 2000 an. Das Ministerkomitee verabschiedete das Zusatzprotokoll am 23. Mai 2001.

Anmerkungen hinsichtlich
der Bestimmungen des Protokolls

Präambel

3. Es ist notwendig geworden, die Anwendung der Grundsätze, die im Übereinkommen aufgeführt sind, zu verbessern, da zunehmend personenbezogene Daten grenzüberschreitend zwischen Staaten ausgetauscht werden, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, und Staaten oder Stellen, die nicht Vertragsparteien sind.
4. Der zunehmende grenzüberschreitende Datenverkehr ist eine Folge des ständigen Anwachsens des weltweiten internationalen Austausches, des technischen Fortschritts und seinen zahlreichen Anwendungen. Gleichzeitig sind daher fortgesetzte Bemühungen erforderlich, um den wirksamen Schutz der in dem Übereinkommen garantierten Rechte zu verbessern. Der wirksame Schutz erfordert im Gegenzug eine internationale Angleichung nicht nur

der grundlegenden Datenschutzprinzipien, sondern auch in gewissem Umfang der Mittel zur Umsetzung des Datenschutzes in einem Bereich, der raschen Veränderungen unterworfen ist und hoch technisiert ist; des Weiteren müssen die Bedingungen angeglichen werden, unter denen personenbezogene Daten grenzüberschreitend weitergegeben werden dürfen.

5. Die wirkungsvolle Anwendung der im Übereinkommen enthaltenen Grundsätze erfordert die Verabschiedung angemessener Sanktionen und Rechtsmittel (Artikel 10). Die meisten Länder, die über Datenschutzgesetze verfügen, haben Kontrollstellen eingerichtet; dabei handelt es sich im Allgemeinen um einen Beauftragten, eine Kommission, einen Ombudsmann oder einen Generalinspekteur. Diese Datenschutz-Kontrollstellen bieten einen geeigneten Rechtsbehelf, wenn sie über wirkungsvolle Befugnisse verfügen und bei der Ausübung ihrer Aufgaben tatsächlich unabhängig sind. Sie haben sich zu einem wesentlichen Bestandteil des Datenschutzaufsichtssystems in einer demokratischen Gesellschaft entwickelt.
6. Der Informationsfluss ist eine zentrale Voraussetzung der internationalen Zusammenarbeit. Jedoch bedeutet der wirkungsvolle Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten auch, dass es grundsätzlich keinen grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten mit Empfängerländern oder -organisationen geben sollte, bei denen der Schutz derartiger Daten nicht gewährleistet ist.

Artikel 1

Kontrollstellen

Artikel 1.1

7. Nach Artikel 10 des Übereinkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, geeignete Rechtsmittel in den jeweiligen Rechtsbestimmungen der einzelnen Vertragspartei im Hinblick auf Verletzungen der Vorschriften des internen Rechts vorzusehen, mit denen die Grundsätze des Übereinkommens verwirklicht werden. Von den Vertragsparteien wird jedoch nicht explizit verlangt, Kontrollstellen einzurichten, um auf ihrem Staatsgebiet die Einhaltung der Maßnahmen zu überwachen, mit denen die in Kapitel II und III des Übereinkommens und in diesem Protokoll fest-

gelegten Grundsätze verwirklicht werden sollen. In diesem Zusammenhang verfolgt der erste Artikel dieses Protokolls ein zweifaches Ziel:

8. Er zielt darauf ab, den wirkungsvollen Schutz des Einzelnen durchzusetzen, indem er von den Vertragsparteien verlangt, eine oder mehrere Kontrollstellen einzurichten, die zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beitragen. Je nach den besonderen Umständen des jeweiligen Rechtssystems ist möglicherweise mehr als eine Stelle erforderlich. Diese Stellen können ihre Aufgaben unbeschadet der Zuständigkeit der Justiz- oder anderer Stellen ausüben, die für die Einhaltung des internen Rechts verantwortlich sind, mit dem die Grundsätze des Übereinkommens verwirklicht werden sollen. Die Kontrollstellen sollten über die notwendigen technischen und menschlichen Ressourcen (Juristen, Computerexperten) verfügen, um zu Gunsten der betreffenden Personen unverzügliche und wirkungsvolle Maßnahmen ergreifen zu können.
9. Der Artikel zielt des Weiteren auch darauf ab, eine verbesserte Harmonisierung der Vorschriften zu erreichen, denen die Kontrollstellen unterliegen, die von den Vertragsparteien des Übereinkommens bereits eingerichtet wurden. Grundsätzlich müssen alle Vertragsparteien des Übereinkommens in ihrem internen Recht die Einrichtung einer oder mehrerer Kontrollstellen vorsehen. Je nach dem nationalen Rechtssystem können sich jedoch ihre Zusammensetzung, Befugnisse und Arbeitsweisen von einem Land zum anderen beträchtlich unterscheiden.
10. Die zuvor erwähnte Harmonisierung zielt nicht nur auf die Verbesserung des Datenschutzstandards bei den Vertragsparteien ab, sondern auch auf eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien; unberührt davon bleibt das System der Zusammenarbeit, das durch das Übereinkommen geschaffen wurde.

Artikel 1.2

11. Die Vertragsparteien haben einen beträchtlichen Ermessensspielraum, was die Befugnisse angeht, die die Stellen zur Ausführung ihrer Aufgaben erhalten sollen. Nach dem Protokoll müssen ihnen aber zumindest Untersuchungs- und Einwirkungsbefugnisse eingeräumt werden wie auch das Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen die einschlägigen Bestimmungen.
12. Die Stelle muss mit Untersuchungsbefugnissen ausgestattet werden wie beispielsweise mit der Möglichkeit, die verantwortliche Stelle¹⁾ um Informationen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bitten und diese zu erhalten. Diese Informationen sollten insbesondere dann zugänglich sein, wenn eine Person an die Kontrollstelle herantritt, die ihre nach Artikel 8 des Übereinkommens im internen Recht vorgesehenen Rechte ausüben möchte.
13. Die Einwirkungsbefugnis der Kontrollstelle kann im internen Recht in unterschiedlicher Weise ausgestaltet werden. So könnte die Stelle beispielsweise

dazu befugt werden, die verantwortliche Stelle zu verpflichten, unzutreffende oder unrechtmäßig erhobene Daten selbstständig zu korrigieren, löschen oder zu zerstören oder dies in dem Fall zu tun, dass der Betreffende nicht dazu in der Lage ist, diese Rechte selbst auszuüben. Die Einwirkungsbefugnis würde sich insbesondere dann wirkungsvoll manifestieren, wenn die Kontrollstelle die Befugnis hätte, an verantwortliche Stellen, die sich weigern, die angeforderten Informationen innerhalb einer vernünftigen Frist zu übermitteln, Anordnungen zu erlassen. Diese Befugnis könnte auch die Möglichkeit beinhalten, vor der Durchführung von Datenverarbeitungsvorgängen Stellungnahmen abzugeben oder Fälle an die nationalen Parlamente oder andere staatliche Institutionen zu verweisen. Die Kontrollstelle sollte die Befugnis haben, die Öffentlichkeit durch regelmäßige Berichte, die Veröffentlichung von Stellungnahmen oder durch andere Kommunikationsmittel zu informieren.

14. Über den Beitrag zum Schutz individueller Rechte hinaus dient die Kontrollstelle auch als Vermittlungsinstanz zwischen dem Betroffenen und der verantwortlichen Stelle. In diesem Zusammenhang erscheint es besonders wichtig, dass die Kontrollstelle in der Lage ist, Einzelne bzw. Datennutzer über die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Datenschutzes zu informieren. Darüber hinaus sollte jede Person das Recht haben, Beschwerde bei der Kontrollstelle hinsichtlich ihrer Rechte und Freiheiten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten einzulegen. Aus den Gründen, auf die in Absatz 7 dieses Erläuternden Berichts hingewiesen wird, trägt das Einlegen einer Beschwerde dazu bei, dass das Recht des Menschen auf ein angemessenes Rechtsmittel in Übereinstimmung mit Artikel 10 und Artikel 8 Absatz d des Übereinkommens sichergestellt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder über Rechtsschutz verfügt. Das interne Recht verlangt jedoch möglicherweise das Einlegen einer Beschwerde bei der Kontrollstelle als Vorbedingung dieses Rechtsschutzes.
15. Die Vertragsparteien sollten der Kontrollstelle das Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen Datenschutzvorschriften geben. Diese Befugnis leitet sich insbesondere von der Befugnis ab, Untersuchungen durchzuführen, auf Grund derer die Stelle u. U. einen Verstoß gegen das Recht einer Person auf Schutz feststellt. Die Vertragsparteien können dieser Verpflichtung nachkommen, der Stelle diese Befugnis zu geben, indem sie sie in die Lage versetzen, Bewertungen abzugeben.
16. Die Zuständigkeiten der Kontrollstelle sind nicht auf die Zuständigkeiten beschränkt, die in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien andere Mittel haben, um die Aufgabe der Kontrollstelle wahrzunehmen. So könnte beispielsweise Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werden, Beschwerden insbesondere dann bei der Stelle einzulegen, wenn die Rechte der von ihnen vertretenen Personen in Übereinstimmung mit Artikel 9 des Übereinkommens eingeschränkt sind. Die Stelle könnte ermächtigt werden, die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungsvorgängen vorher zu prüfen und ein Datenverarbeitungsregister zu führen, das für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

¹⁾ Oder „Verantwortlicher für die Datei“

Darüber hinaus könnte die Stelle um Stellungnahmen gebeten werden, wenn Rechtsetzungs-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen vorbereitet werden, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, bzw. Stellungnahmen zu Verhaltenskodizes abzugeben.

Artikel 1.3

17. Die Kontrollstellen können die Rechte und Freiheiten der Einzelnen nur dann wirksam gewährleisten, wenn sie ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen.²⁾ Mehrere Elemente tragen dazu bei, die Unabhängigkeit der Kontrollstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Dazu könnten beispielsweise die folgenden Elemente gehören: die Zusammensetzung der Stelle, die Art und Weise, wie die Mitglieder benannt werden, die Dauer der Aufgabenwahrnehmung und die Bedingungen der Einstellung der Aufgabenwahrnehmung, die Bereitstellung ausreichender Mittel und die Annahme von Entscheidungen, ohne Anweisungen oder Verfügungen von außen unterworfen zu sein.

Artikel 1.4

18. Als Gegengewicht zu dieser Unabhängigkeit muss es möglich sein, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit durch die Gerichte gegen die Entscheidungen der Kontrollstellen Beschwerde einzulegen, wenn die Entscheidungen dazu Anlass geben.
19. In den Fällen, in denen die Kontrollstelle nicht selbst über justitielle Kompetenz verfügt, darf das Eingreifen einer Kontrollstelle den Einzelnen nicht daran hindern, gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen.

Artikel 1.5

20. Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Kontrollstellen muss zur Weiterentwicklung des Schutzniveaus in der Praxis der Vertragsparteien nach dem Übereinkommen führen. Diese Zusammenarbeit erfolgt zusätzlich zu der in Kapitel IV des Übereinkommens vorgesehenen gegenseitigen Hilfeleistung und der Arbeit des Beratenden Ausschusses. Sie zielt darauf ab, den Betroffenen einen verbesserten Schutz zu bieten. Die Menschen werden zunehmend von Datenverarbeitungsvorgängen betroffen, die sich nicht auf ein Land beschränken, weshalb die Gesetze und Behörden mehrerer Länder zum Tragen kommen. Die Entwicklung internationaler elektronischer Netzwerke und der zunehmende grenzüberschreitende Verkehr in den Dienstleistungsindustrien und bei der Arbeitsentwicklung sind Beispiele hierfür. In einem solchen Zusammenhang stellt die internationale Zusammenarbeit zwischen den Kontrollstellen sicher, dass die Menschen sowohl international wie auch national ihre Rechte wahrnehmen können.

²⁾ Hinsichtlich der in Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufgeführten Verfahrensgarantien stellt das Eingreifen einer unabhängigen Stelle nach Auffassung der Organe der besagten Konvention unter bestimmten Umständen die Garantie einer „wirksamen Überwachung“ der Notwendigkeit des Eingreifens einer öffentlichen Behörde in die Ausübung der nach Artikel 8 gewährten Rechte dar (s. Gaskin v. Vereinigtes Königreich, Entscheidung vom 7. Juli 1989, Serie A Nr. 160, § 49).

Artikel 2

Grenzüberschreitender Verkehr personenbezogener Daten mit einem Empfänger, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei des Übereinkommens untersteht

21. Artikel 12 des Übereinkommens sieht den Grundsatz des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Vertragsparteien vorbehaltlich der in Absatz 3 enthaltenen Abweichungsmöglichkeiten vor. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Grundsätze des Übereinkommens umgesetzt worden sind.
22. Der grenzüberschreitende Verkehr personenbezogener Daten mit einem Empfänger, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht, ist nur indirekt betroffen. Nach Artikel 12 Absatz 3b kann ein Land vom Grundsatz der freien Verbreitung von Daten zwischen seinem Staatsgebiet und einem Empfänger, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht, über eine andere Partei abweichen, um zu verhindern, dass eine derartige Weitergabe zur Umgehung der Rechtsvorschriften der ursprünglichen Vertragspartei führt. Deshalb gibt es keine spezielle Bestimmung zum grenzüberschreitenden Datenverkehr bezüglich Staaten oder Organisationen, bei denen es sich nicht um Vertragsparteien des Übereinkommens handelt.
23. Dementsprechend könnten die Vertragsparteien des Übereinkommens in ihrem Rechtssystem die ausdrückliche Genehmigung der Weitergabe personenbezogener Daten an einen Empfänger vorsehen, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht und dessen Schutzniveau vom Übereinkommen abweicht. Zwar waren die Vertragsparteien zum Zeitpunkt, als dieses Protokoll verfasst wurde, nicht explizit dazu verpflichtet, doch hatten bereits einige Vertragsparteien in ihr internes Recht Vorschriften aufgenommen, die die Weitergabe von Daten an einen Empfänger regeln, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht. Die unterschiedliche Handhabung könnte insbesondere im Lichte des oben erwähnten Artikels 12 Absatz b zu einer beträchtlichen Einschränkung der freien Verbreitung von Daten zwischen den Vertragsparteien führen, was wiederum der Zielsetzung des Übereinkommens widerspräche. Daher müssen im Lichte der besonderen Bestimmungen der Europaratsempfehlungen zum Datenschutz gemeinsame Vorschriften zum grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten mit einem Empfänger geschaffen werden, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht.
24. Eine derartige Maßnahme wird einerseits von dem Willen bestimmt, den wirksamen Schutz personenbezogener Daten außerhalb der nationalen Grenzen sicherzustellen und andererseits durch die Entschlossenheit der Vertragspartei, in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Präambel des Übereinkommens die freie Verbreitung von Informationen zwischen den Völkern sicherzustellen.

Artikel 2.1

25. Der grenzüberschreitende Datenverkehr mit einem Empfänger, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht, erfolgt vorbehaltlich eines

angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerland bzw. bei der Empfängerorganisation. Absatz 70 des Erläuternden Berichts zum Übereinkommen verweist auf „Nicht-Vertragsstaaten (die) über ein zufrieden stellendes Datenschutzsystem (verfügen)“. Bei einem Empfänger, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht, kann man nur dann davon ausgehen, dass er ein zufrieden stellendes Datenschutzsystem hat, wenn er ein angemessenes Schutzniveau bietet.

26. Die Angemessenheit des Schutzniveaus muss im Lichte aller Umstände bewertet werden, die sich auf die Weitergabe beziehen.
27. Das Schutzniveau sollte für jede einzelne Weitergabe oder Weitergabekategorie bewertet werden. So sollten die Umstände der Weitergabe untersucht werden und dabei insbesondere die Art der Daten, die Zwecke und die Dauer der Verarbeitung, für die die Daten weitergegeben werden, das Ursprungsland und das endgültige Zielland, die allgemeinen und bereichsspezifischen Rechtsvorschriften, die in dem Staat bzw. bei der in Rede stehenden Organisation gelten, und die beruflichen und sicherheitstechnischen Vorkehrungen, die dort vorherrschen.
28. Eine Bewertung der Angemessenheit kann in ähnlicher Weise für einen ganzen Staat bzw. eine ganze Organisation vorgenommen werden, woraufhin eine Datenweitergabe an diese Zielbestimmungen grundsätzlich gestattet ist. In diesem Fall wird das angemessene Schutzniveau durch die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei festgelegt.
29. Bei der Bewertung eines angemessenen Schutzniveaus müssen die Grundsätze des Kapitels II des Übereinkommens und dieses Protokolls berücksichtigt werden; des Weiteren muss beachtet werden, in welchem Umfang ihnen im Empfängerland bzw. bei der Empfängerorganisation Rechnung getragen wird – soweit sie für den speziellen Weitergabefall relevant sind – und wie der Betroffene seine Interessen wahren kann, wenn in einem speziellen Fall die Grundsätze nicht beachtet werden.
30. Der Beratende Ausschuss des Übereinkommens kann auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zur Angemessenheit des Schutzniveaus in einem Drittland bzw. bei einer Drittorganisation eine Stellungnahme abgeben.

Artikel 2.2 a

31. Den Vertragsparteien steht es anheim, Abweichungen vom Grundsatz eines angemessenen Schutzniveaus festzulegen. Dennoch müssen die einschlägigen internen Rechtsvorschriften sich an den dem europäischen Recht innewohnenden Grundsatz halten, wonach Ausnahmeklauseln restriktiv ausgelegt werden, so dass die Ausnahme nicht die Regel wird. So können also im internen Recht Ausnahmen für Fälle eines überwiegenden berechtigten Interesses vorgesehen werden. Das Interesse kann beispielsweise darin bestehen, ein wichtiges öffentliches Interesse zu schützen, wie es im Zusammenhang des Artikels 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens SEV Nr. 108 aufgeführt ist; es kann sich auch um die Ausübung oder Verteidigung

eines Rechtsanspruchs oder um den Auszug von Daten aus einem öffentlichen Register handeln. Ausnahmen können auch für das spezifische Interesse des Betroffenen wie zur Erfüllung eines Vertrags mit dem Betroffenen oder in seinem Interesse oder zum Schutz seiner elementaren Interessen oder bei Vorliegen seiner Zustimmung vorgesehen werden. In diesem Fall muss der Betroffene vor der Zustimmung in angemessener Weise über die beabsichtigte Weitergabe informiert werden.

Artikel 2.2 b

32. Jede Vertragspartei kann die Weitergabe personenbezogener Daten an einen Empfänger vorsehen, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht und der kein angemessenes Schutzniveau sicherstellt, vorausgesetzt dass die für die Weitergabe verantwortliche Person ausreichende Garantien bietet. Diese Garantien müssen nach Auffassung der zuständigen Kontrollstellen in Übereinstimmung mit dem internen Recht angemessen sein. Die Garantien können insbesondere aus Vertragsklauseln herühren, die die verantwortliche Stelle, die die Weitergabe vornimmt, und den Empfänger bindet, der nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht.
33. Der Inhalt der betreffenden Verträge muss die einschlägigen Datenschutzelemente enthalten. Was das Verfahren angeht, so könnten die Vertragsbedingungen beispielsweise so ausgestaltet sein, dass dem Betroffenen eine Kontaktperson unter den Mitarbeitern der Person, die für die Weitergabe verantwortlich ist, genannt wird, in deren Verantwortung es liegt, die Einhaltung der grundlegenden Schutzstandards sicherzustellen. Dem Betroffenen stünde es frei, sich jederzeit gebührenfrei an diese Person zu wenden und gegebenenfalls Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechte zu erhalten.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

34. Entsprechend der Vertragspraxis des Europarats kann ein Zusatzprotokoll zu einem Übereinkommen nur von den Unterzeichnern des Übereinkommens selbst unterzeichnet werden. Die Europäischen Gemeinschaften, die bei der Ausarbeitung des vorliegenden Protokolls mitgewirkt haben, können das Protokoll unterzeichnen, nachdem sie dem Übereinkommen gemäß den darin vorgesehenen Bedingungen beigetreten sind.
35. Artikel 3 Absatz 2 gilt nur für Mitgliedstaaten des Europarats und die Europäischen Gemeinschaften. Absatz 4 gilt nur für Nicht-Mitgliedstaaten des Europarats, die nur dem Protokoll wie auch dem Übereinkommen beitreten können.
36. Absatz 3 legt fest, dass entsprechend den Bestimmungen des Artikels 22 des Übereinkommens für das Inkrafttreten des Protokolls fünf Ratifikationen erfolgt sein müssen.
37. Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 entsprechen den Schlussklauseln des Übereinkommens und den üblichen Schlussklauseln, die in Europaratsübereinkommen und -protokollen enthalten sind.

Anlage 3 zur Denkschrift

Erklärung

Declaration

Déclaration

Erklärung

enthalten in einer Verbalnote der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vom 5. November 2001, die dem Generalsekretär des Europarats zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Übereinkunft am 8. November 2001 übergeben wurde – Orig. engl./dt.

Artikel 1 Absatz 3 des Zusatzprotokolls sieht (ebenso wie der erste Beweggrund der Präambel) vor, dass die Kontrollstellen ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen.

Die Bundesrepublik Deutschland erinnert an ihre bereits in der Sitzung des Beratenden Ausschusses nach Artikel 18 des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 6. bis 8. Juni 2000 abgegebene Erklärung, dass die bestehende Praxis der Datenschutzkontrolle in Deutschland die Anforderungen des Artikels 1 Absatz 3 des Zusatzprotokolls erfüllt, weil die Datenschutz-Kontrollstellen – auch soweit sie in einen hierarchischen Verwaltungsaufbau eingebunden sind – ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen.

Declaration

contained in a Note verbale from the Permanent Representation of Germany, dated 5 November 2001, handed to the Secretary General of the Council of Europe at the time of signature of the instrument, on 8 November 2001 – Or. Engl./Germ.

Article 1, paragraph 3, of the Additional Protocol (as well as paragraph 2 of its Preamble) provides that supervisory authorities shall exercise their functions in complete independence.

The Federal Republic of Germany recalls its statement made at the meeting of 6 to 8 June 2000 of the Consultative Committee, set up by virtue of Article 18 of the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data, that the existing practice for supervising data protection in Germany meets the requirements of Article 1, paragraph 3, of the Additional Protocol because the supervisory authorities responsible for data protection – even where they are incorporated in a hierarchical administrative structure – exercise their functions in complete independence.

Déclaration

consignée dans une Note verbale de la Représentation Permanente de l'Allemagne, en date du 5 novembre 2001, remise au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe lors de la signature de l'instrument, le 8 novembre 2001 – Or. angl./all.

L'article 1, paragraphe 3, du Protocole additionnel (ainsi que le paragraphe 2 de son Préambule) dispose que les autorités de contrôle exercent leurs fonctions en toute indépendance.

La République fédérale d'Allemagne rappelle sa déclaration faite lors de la réunion du 6 au 8 juin 2000 du Comité consultatif, établi en vertu de l'article 18 de la Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données, selon laquelle la pratique existante de contrôle de la protection des données en Allemagne est conforme aux dispositions de l'article 1, paragraphe 3, du Protocole additionnel car les autorités de contrôle responsables de la protection des données – même intégrées dans une structure administrative de type hiérarchique – exercent leurs fonctions en toute indépendance.